

# Köpenicker Kanusport Club e.V.

Köpenicker Kanusport Club e.V. Weiskopffstraße 15 12459 Berlin

## S A T Z U N G

### **des Köpenicker Kanusportclubs (KKC) e.V.**

---

#### §1

- (1) Der am 28. September 1990 gegründete Sportverein trägt den Namen  
Köpenicker Kanusportclub e.V. Kurzname: KKC
- (2) Sitz des Vereins ist: Weiskopffstraße 15  
12459 Berlin -Köpenick
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.
- (4) Der Verein wird Mitglied des Landes-Kanu-Verband Berlin (LKV)

#### §2

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §3

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der Jugendpflege.  
Insbesondere werden die Zwecke verwirklicht durch die Förderung und Ausübung  
des Kanusports als Breiten- und Leistungssport und den Betrieb eines  
Jugendgästehauses.  
Das beinhaltet die Konzentration vor allem auf die Einbeziehung von Kindern und  
Jugendlichen, sowie die Unterhaltung von Anlagen und Sportmitteln.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist  
selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel  
des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf  
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Köpenicker Kanusport Club e.V.

Köpenicker Kanusport Club e.V. Weiskopffstraße 15 12459 Berlin

## § 4

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

## § 5

- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen bzw. aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein in irgendeiner Form fördern und das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt durch die Leitung der Jugendabteilung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, Sponsoren und andere Personen, die sich um die Entwicklung des Kanusports und die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

## § 6

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

# Köpenicker Kanusport Club e.V.

Köpenicker Kanusport Club e.V. Weiskopffstraße 15 12459 Berlin

## § 7

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden durch den Jugendobmann in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich, möglichst im ersten und dritten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

## § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmanns,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beitragsfestsetzung,
  - Festsetzung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
  - Satzungsänderung,
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

# Köpenicker Kanusport Club e.V.

Köpenicker Kanusport Club e.V. Weiskopffstraße 15 12459 Berlin

## § 10

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Jugendwart
- dem Schatzmeister
- dem Freizeitsportwart
- dem Objektwart
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

## § 11

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand legt einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

(3) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

# Köpenicker Kanusport Club e.V.

Köpenicker Kanusport Club e.V. Weiskopffstraße 15 12459 Berlin

## § 12

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist quartalsweise und jeweils zum ersten Tag des ersten Monats des laufenden Quartals fällig.
- (3) Bei der Aufnahme hat ein neues Mitglied einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, und zwar unterschiedlich – je nachdem es ein ordentliches, förderndes oder jugendliches Mitglied wird.
- (4) In sozialen Sonderfällen kann der Vorstand von der beschlossenen Beitragsregelung abweichende und zeitlich begrenzte Beitragszahlungen festlegen.

## § 13

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
  - erheblicher Verletzungen der Vereinssatzung,
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - unehrenhafter oder gesetzwidriger Handlungen,
  - Beitragsrückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Jugendliche Mitglieder können zusätzlich mit gleicher Frist zum 30.6. schriftlich ihren Austritt erklären.

## § 14

Die Satzung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

# Köpenicker Kanusport Club e.V.

Köpenicker Kanusport Club e.V. Weiskopffstraße 15 12459 Berlin

## § 15

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem örtlich zuständigen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 16

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens 1 mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.09.1990, zuletzt geändert am 4.12.2001 von der Mitgliederversammlung des Vereins

Köpenicker Kanusportclub e.V.

beschlossen worden.